

VORSORGE UND VERMÖGENSPLANUNG

Neue Familienformen mit alten Problemen

Für Patchwork-Gemeinschaften wird die Vorsorgeplanung zu einer grösseren Herausforderung, als sie es im «Normalfall» schon ist

WERNER GRUNDELEHNER

Eine Frau und ein Mann lernen sich in jungen Jahren kennen, heiraten, haben Kinder und leben glücklich bis an ihr Lebensende zusammen. Dies ist im Märchen meist so, in der realen Welt immer weniger. Es gibt zahlreiche Alleinerziehende, die später nochmals eine Familie gründen, viele Ehen werden geschieden, und es werden neue Verbindungen eingegangen. Heute bringen viele Partner Kinder aus früheren Beziehungen in eine neue Partnerschaft mit. Es ist erfreulich für die Familien, dass es neue, flexible Formen des Zusammenlebens gibt. Doch die Sozialversicherungen, die ehe- und erbrechtlichen Bestimmungen sowie das Steuerrecht haben mit der gesellschaftlichen Realität nicht Schritt gehalten.

Bereits heute wächst jedes fünfte Schweizer Kind in einer nicht ehelichen oder einer anderen nicht traditionellen Partnerschaft auf. Und auch zukünftig werden alternative Formen wie Eineltern-, Fortsetzungs- oder Regenbogenfamilien weiter zunehmen. Es lässt sich bereits anhand des Namens vermuten: Eine Patchwork-Familie gleicht selten der anderen. Jede hat ihre eigene Vorgeschichte – und entsprechend komplex ist zumeist die rechtliche Situation. Kinder in der Patchwork-Konstellation haben eine Mischung aus leiblichen sowie nicht leiblichen Eltern und Geschwistern. Oft haben die Elternteile bereits eine familiäre Vorgeschichte mit den entsprechenden Verpflichtungen.

30 000 Regenbogenkinder

Als Regenbogenfamilie gelten Familien, in welchen sich mindestens ein Elternteil als LGBT (Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender) versteht. Die Kinder können aus vorangegangenen heterosexuellen Beziehungen stammen oder in eine lesbische oder schwule Beziehung hineingeboren, adoptiert oder als Pflegekinder aufgenommen worden sein. Gemäss Schätzungen wachsen in der Schweiz bis zu 30 000 Kinder in Regenbogenfamilien auf. «Bezüglich Vorsorge gibt es noch wenig Berührungspunkte mit lesbischen Paaren und Regenbogenfamilien», sagt eine Sprecherin der Frauenzentrale Zürich. Rund 20 bis 30% der Anfragen würden sich jedoch um das Konkubinatsverhältnis drehen. Sie



Viele Schweizer Gesetze sehen Familien, die nicht dem traditionellen Bild entsprechen, noch nicht vor.

ILLUSTRATION CHRISTINE RÖSCH

leiteten diese Personen meistens an die eigene juristische Beratungsstelle weiter, die auch beim Aufsetzen des Konkubinatsvertrages helfe.

«Rechtlich sind Ehe und eingetragene Partnerschaft bezüglich Vorsorge wie Partizipation an AHV und Pensionskasse sowie beim Nachlass gleichgestellt», sagt die Vorsorgeberaterin Silvia Villars. Viele Paare, die im Konkubinatsverhältnis leben, müsse sie auf die Lücken in der Vorsorge aufmerksam machen – etwa, dass man keinen Anspruch auf die Pensions- und AHV-Guthaben des Partners habe und man bei einer Trennung nach vielen Jahren punkto Vorsorge mit leeren Händen dastehe. «In der Regel ist es die Frau, die gar nicht oder Teilzeit arbeitet und sich um die Erziehung der Kinder kümmert.» Bei einer Trennung nach zwanzig Jahren gibt es da riesige Lücken in der Vorsorge. Das sogenannte Pensionskassen-

Splitting gilt nur für Eheleute oder für gleichgeschlechtliche Paare in eingetragener Partnerschaft. Das ist auch beim AHV-Splitting so.

Trennt sich ein Ehepaar oder eine eingetragene Partnerschaft mit gemeinsamen Kindern, erhält die Ehefrau, falls sie sich etwa vor allem um die Kinderbetreuung gekümmert hat, allenfalls persönliche Unterhaltszahlungen. In einem Konkubinatsverhältnis würde sie dagegen nur Unterhaltszahlungen für die Kinder erhalten. Dazu gehört seit Einführung des neuen Unterhaltsrechts, sofern nötig, jedoch auch ein Betreuungsunterhalt. Dieser steht zwar den Kindern zu, dient aber dazu, das persönliche Existenzminimum der Betreuungsperson abzusichern, soweit sie das mit ihrem Einkommen nicht selbst schafft. Das ist vor allem bei Frauen mit Teilzeitbeschäftigung und kleinen Kindern so. In einem Konkubinatsvertrag können dagegen

Abfindungen im Sinne von Unterhaltszahlungen vereinbart werden.

Kompliziertes Vertragswerk

Mit dem Konkubinatsvertrag liesse sich viel regeln, es sei jedoch sehr kompliziert, sagt Villars. In diesem Vertrag wird das Zusammenleben der Partner geregelt. Zum Beispiel die Wohnverhältnisse, Festlegung des Haushaltgeldes, wer wann wie viel in die Vorsorge von wem einzahlt usw. Dazu gehören auch Regeln im Falle einer Auflösung des Konkubinats. Wenn es um Wohneigentum oder das Sorgerecht von gemeinsamen Kindern geht, wird das Ausarbeiten eines solchen Vertrages noch komplizierter. Auf dem Internet finden sich Musterverträge. Doch empfiehlt es sich, einen Experten (Anwalt oder Notar) beizuziehen. Eigentlich gründen die beiden Partner gemäss Villars eine einfache

Gesellschaft. «Zudem ist das keine einmalige Aufgabe – der Vertrag muss alle drei, vier Jahre überprüft werden, da sich vielleicht die Ausgangslage verändert hat.» Die Vorsorgepläne könne dagegen auch mit einer Lebensversicherung, die zugunsten des Partners abgeschlossen wird, geregelt werden.

Irgendwann im Beratungsgespräch schlage sie dann den Konkubinatspartnern schon einmal vor, zu heiraten oder die Partnerschaft eintragen zu lassen, sagt Villars. «Man kann sich auch verheiratet noch ganz modern und frei fühlen.» Wenn man nicht heirate, sei es aber sehr wichtig, dass man sich bei den Pensionskassen gegenseitig begünstige. «Wenn man das nicht macht, kommen vielleicht andere Personen in den Genuss des Vorsorgekapitals, etwa Eltern oder Geschwister.»

Doch nicht nur auf die Vorsorge sollte die Flickwerkfamilie ein Auge werfen. Denn auch das Erbrecht ist noch nicht auf Patchwork-Familien ausgerichtet. Ausser Ehepartnern und Adoptivkindern haben nur Blutsverwandte einen gesetzlichen Erbsanspruch. Stief- und Pflegekinder gehen folglich leer aus, wenn sie nicht in einem Testament oder einem Erbvertrag begünstigt wurden.

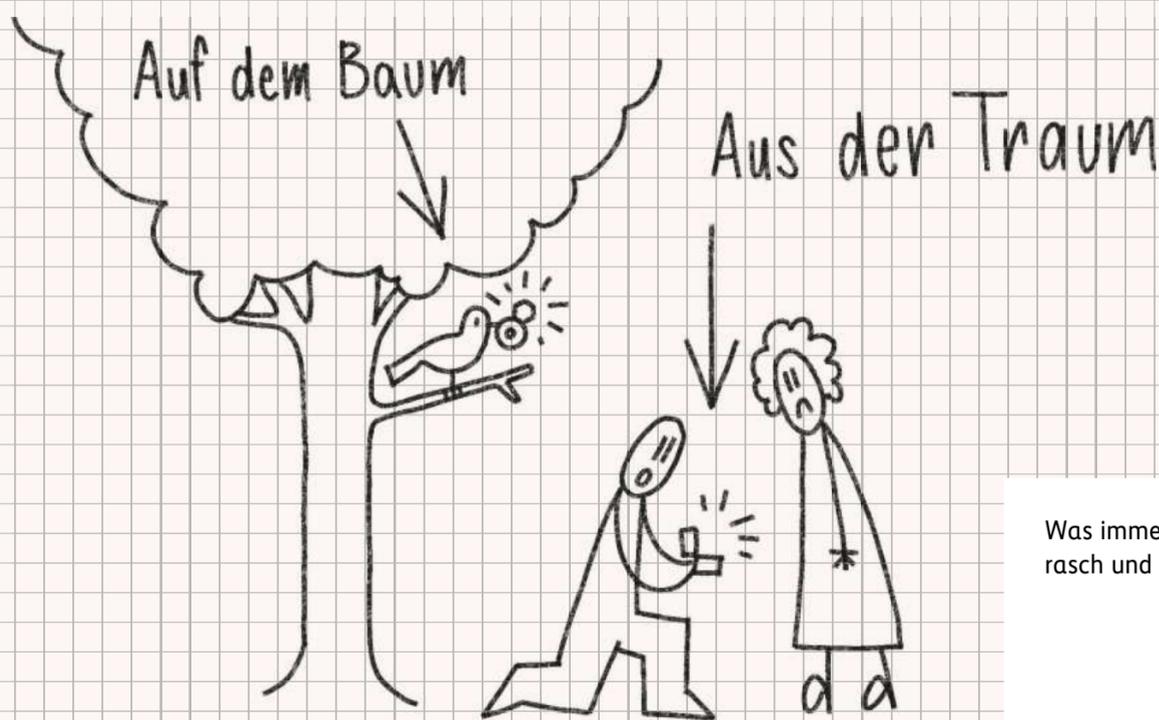
Auch hier vereinfacht sich die Lage dramatisch, wenn die Partner heiraten – oder sich eintragen lassen – und die Kinder adoptieren. Damit erhalten sie dieselben Rechte wie die leiblichen Kinder. Für den Fall einer Krankheit oder eines Unfalls der erwerbstätigen Personen in einer Patchwork-Familie kann eine Erwerbsunfähigkeitsversicherung angebracht sein. An diese Absicherung sollte man aber frühzeitig denken, denn solche Lösungen werden mit zunehmendem Alter teurer. Liegen bereits Folgen von Unfällen oder Krankheit vor, kann eine solche Versicherung womöglich nicht mehr abgeschlossen werden.

ALTERSVORSORGE

Dies ist die achte Folge einer elfteiligen Serie zum Thema «Vorsorge und Vermögensplanung», die jeweils am Montag erscheint. Kommende Woche geht es um das Thema Scheidung und Vorsorge.

NZZ nzz.ch/finanzen

Schadenskizze



Was immer kommt – wir helfen Ihnen rasch und unkompliziert. mobiliar.ch

die Mobiliar